

Stadträtin Martina Brandl (Bündnis 90/Die Grünen)

Überarbeiteter Antrag zu Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Geislinger Gemeinderat

(ersetzt den in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2019 gestellten Antrag)

Öffentlichkeit herzustellen oder wenigstens zu ermöglichen, ist das notwendige Fundament unserer Demokratie. Nur dadurch ist es den Wählerinnen und Wählern möglich, die Tätigkeit ihrer gewählten Vertreter zu beurteilen und zu kontrollieren.

Darüber hinaus ist für die Mitglieder der Verwaltung und des Gemeinderats Öffentlichkeit auch deshalb ein wichtiges Gut, weil sie damit auf einfachem Wege Fachkundige zu Rate ziehen und eine offene Debatte führen können.

Schließlich muss für die Mitglieder des Gemeinderats und der Stadtverwaltung eindeutig ersichtlich sein, welche Informationen der Geheimhaltung unterliegen und welche nicht, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Weitergabe geheim zu haltender Informationen belangt zu werden.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regelt dies im Grundsatz ganz in diesem Sinne klar und deutlich, aber die Umsetzung dieser Grundsätze lässt oftmals vieles zu wünschen übrig.

Laut Gemeindeordnung gilt:

1. **Geheimhaltung:** Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich (GemO §35, Abs. 1), ebenso die den Stadträten für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellten Informationen (GemO §17, Abs. 2). Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist (ebenda).
2. **Veröffentlichung:** Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Durch geeignete Maßnahmen – zum Beispiel Schwärzungen – ist sicherzustellen, dass hierdurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen veröffentlicht werden, z.B. personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Wo dies nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich ist, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (GemO § 41b, Abs. 2).

Nicht die Öffentlichkeit von Informationen muss also begründet werden, sondern ihre Geheimhaltung. Was nicht vertraulich behandelt werden *muss*, ist grundsätzlich öffentlich zu behandeln. Für den Ausnahmetatbestand der Geheimhaltung sollten wir deshalb in jedem Einzelfall eine Begründung verlangen – und kritisch diskutieren.

Vieles ist vertraulich zu behandeln. Aber nicht immer müssen deswegen ganze Vorlagen und Dokumente unter Verschluss gehalten werden. Gegebenenfalls können Passagen geschwärzt oder vertraulich zu behandelnde Informationen in einem gesonderten und dann eben vertraulichen Anhang dokumentiert werden.

Als Ergänzung zu den obigen Vorgaben der Gemeindeordnung und in ihrem Geist beantrage ich deshalb:

1. *Begründung der Geheimhaltung:* Die besonderen Anordnungen zur Geheimhaltung nach GemO §17, Abs. 2 sind von nun an zu begründen. In der Regel kann dies dadurch geschehen, dass in den entsprechenden Gemeinderats-Drucksachen die Notwendigkeit zur Geheimhaltung erläutert wird. Dabei ist zu spezifizieren, welche der Informationen in der Beratungsunterlage der Geheimhaltung unterliegen und warum.

Geislingen an der Steige, 06.01.2020
StR Martina Brandl